

Die *HZV*

# Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

*Wer ist versichert?  
Wer bekommt Leistungen?  
Wieviel wird gezahlt?  
Wer bezahlt und wie?  
Wer informiert?*

## *Fragen & Antworten*

*Stand 2013*



Deutsche Rentenversicherung  
Saarland  
Abteilung HZV

66108 Saarbrücken

Höchster Pensionskasse VVaG  
Brüningstraße 50

65926 Frankfurt



## Vorwort

Die **Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung (HZV)** ist eine der ältesten sozialen Einrichtungen an der Saar. Sie ist eine zusätzliche Rentenversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage für Arbeitnehmer in den Betrieben der Saarrhütten und anderer Unternehmen der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland. Die HZV blickt auf eine lange Tradition mit unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltung und organisatorischer Zuordnung zurück und wird von der Deutschen Rentenversicherung Saarland in einer besonderen Abteilung geführt.

Durch das zum 01.07.2002 in Kraft getretene "Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches-Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG)" vom 21.06.2002 wurde die HZV auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Für Bestandsrentner und ältere Versicherte wird die bisherige umlagefinanzierte HZV weitergeführt. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten Zusatzversicherung hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die

**Höchster Pensionskasse VVaG**

**Brüningstraße 50**

**65926 Frankfurt am Main**

beauftragt.

Diese Broschüre soll die Versicherten und Leistungsempfänger über die wesentlichen Änderungen in der HZV informieren und Antworten auf häufig gestellte Fragen über die Zusatzrentenversicherung geben.

Ihre Deutsche Rentenversicherung Saarland  
Abteilung Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung

## Allgemeines zur HZV

### ■ *Wer ist in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) versichert?*

In der HZV sind die Beschäftigten der Saarrhütten sowie bestimmter weiterer Betriebe der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland versichert. Soweit diese Betriebe nicht bereits seit Beginn in der HZV versichert waren, sind sie auf Antrag der HZV beigetreten. Die Versicherungspflicht in der HZV gilt für alle Arbeitnehmer der versicherten Betriebe, die auch der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Neben den Arbeitern sind seit dem 01.01.1972 auch alle Angestellten dieser Betriebe pflichtversichert.

### ■ *Wer ist Träger der HZV?*

Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland. Diese führt die HZV in einer besonderen Abteilung durch.

### ■ *Ich habe bereits im Rahmen der privaten Altersvorsorge eine Lebensversicherung abgeschlossen. Kann ich aus der HZV austreten?*

Nein, die HZV ist eine gesetzliche Pflichtversicherung. Eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht ist nicht möglich.

### ■ *Können auch Arbeitnehmer weiterer Betriebe pflichtversichert in der HZV werden?*

Ja, auf Antrag werden die Arbeitnehmer in weiteren Unternehmen im Saarland mit mehr als fünf Arbeitnehmern

der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie und in entsprechenden sonstigen Gewerbebetrieben pflichtversichert, wenn sich zwei Drittel der Arbeitnehmer in einer besonderen Abstimmung für die Aufnahme in die HZV ausgesprochen haben.

### ■ *Welche grundlegende Änderung ist zum 01.01.2003 bei der Durchführung der HZV erfolgt?*

Bis zum 31.12.2002 wurde die HZV einheitlich im sog. **Umlageverfahren** durchgeführt. Dabei werden die eingehenden Beiträge dazu verwendet, die jeweiligen Ausgaben zu decken.

Zum 01.01.2003 wurde die HZV für die jüngeren Versicherten auf ein **Kapitaldeckungsverfahren** umgestellt. Dabei werden die eingezahlten Beiträge wie bei einer Lebensversicherung angespart und verzinst. Aus dem angesparten Kapital und den entsprechenden Kapitalerträgen wird dann im Leistungsfall die Rente gezahlt.

### ■ *Für wen wird die HZV weiterhin im Umlageverfahren durchgeführt?*

Die bisherige **umlagefinanzierte HZV** wird fortgeführt für

- die Personen, die am 31.12.2002 bereits eine Zusatzrente bezogen haben (Bestandsrentner) sowie für
- die Versicherten, **die vor dem 02.01.1958** geboren sind und am 31.12.2002 in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete, sowie für
- die Versicherten, die **vor dem 02.01.1958** geboren sind und die für den Monat Dezember 2002 einen freiwilligen Beitrag zur HZV wirksam entrichtet haben.

**■ Für wen wird die HZV ab dem 01.01.2003 im Kapitaldeckungssystem durchgeführt?**

In der **kapitalgedeckten HZV** werden ab dem 01.01.2003 versichert,

- die Personen, **die nach dem 01.01.1958** geboren sind und am 31.12.2002 in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete, sowie
- **unabhängig** vom Alter die Versicherten, die ab dem 01.01.2003 erstmalig der Versicherungspflicht in der HZV unterliegen.

**■ Wer ist Träger der kapitalgedeckten HZV?**

Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV wurde die

**Höchster Pensionskasse VVaG  
Brüningstraße 50  
65926 Frankfurt am Main**

beauftragt.

Die Durchführung der kapitalgedeckten HZV erfolgt in einem eigenen Abrechnungsverband, wobei die Interessen der Versicherten in den Organen der Pensionskasse durch die Deutsche Rentenversicherung Saarland wahrgenommen werden.

**■ Für mich ist aufgrund meines Alters die HZV im bisherigen Umlagesystem weiterzuführen. Kann ich auf Antrag in die kapitalgedeckte HZV wechseln?**

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Auch umgekehrt können Personen, für welche die HZV im Kapitaldeckungssystem durchzuführen ist, nicht den Verbleib in der umlagefinanzierten HZV wählen.

**■ Was passiert mit meinen bis zum 31.12.2002 entrichteten Beiträgen, wenn die HZV für mich ab dem 01.01.2003 in der kapitalgedeckten HZV (Pensionskasse) durchzuführen ist?**

Haben Sie zum 31.12.2002 bereits für fünf Jahre Beiträge zur HZV entrichtet und somit dem Grunde nach bereits einen Zusatzrentenanspruch erworben, besteht für Sie ein Wahlrecht, den Kapitalwert dieses Zusatzrentenanspruchs auf die Pensionskasse zu übertragen oder diese Beiträge in der bisherigen umlagefinanzierten HZV zu belassen.

Soweit für Sie bis zum 31.12.2002 noch nicht für fünf Jahre Beiträge in die HZV gezahlt wurden, werden die bis dahin entrichteten Beiträge ohne Wahlrecht von Amts wegen in das kapitalgedeckte System übertragen.

Darüber erteilt die Deutsche Rentenversicherung Saarland einen entsprechenden Bescheid.

**■ Wenn ich von meinem Wahlrecht keinen Gebrauch mache, wer zahlt dann später meine Rente?**

Sie erhalten in diesem Fall dann zwei Leistungen:

Aus den bis zum 31.12.2002 in die umlagefinanzierte HZV gezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Zusatzrente von der Deutschen Rentenversicherung Saarland, Abteilung HZV.

Aus den ab dem 01.01.2003 in die kapitalgedeckte HZV gezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Rente von der Pensionskasse.

**■ Wenn ich meine Beiträge in der umlagefinanzierten HZV belasse, ist meine Zusatzrente dann sicher?**

Ja. Im Zuge der Neuordnung der HZV wurde die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der HZV neu geregelt. Der Bundeszuschuss zur umlagefinanzierten HZV wird zukünftig in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Einnahmen und Ausgaben erbracht. Somit ist die Zahlung der Zusatzrenten abgesichert.

**■ Wird ein solcher Bundeszuschuss auch für die kapitalgedeckte HZV erbracht?**

Nein. Die Beteiligung des Bundes gilt nur für die umlagefinanzierte HZV. Eine solche Beteiligung ist in der kapitalgedeckten HZV aufgrund der unterschiedlichen Finanzierung nicht notwendig.

## **Beitragszahlung**

**■ Welche Beiträge sind für einen Pflichtversicherten zur HZV zu entrichten?**

Beiträge sind in Höhe von 4,5 % des Arbeitsverdienstes zu zahlen, jedoch nur bis zu einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze. Diese beträgt 45 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung. Die aktuellen Werte können Sie unserer Internetseite entnehmen.

**■ Gibt es bei der Höhe und Berechnung der Pflichtbeiträge Unterschiede zwischen umlagefinanzierter und kapitalgedeckter HZV?**

Nein, die Beiträge berechnen sich nach den gleichen Grundsätzen.

**■ Wer trägt die Beiträge zur HZV? Muss der Arbeitnehmer diese alleine zahlen?**

Nein. Die Beiträge tragen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Für Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und deren Arbeitsentgelt 400,- Euro im Monat nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber die Beiträge jedoch alleine.

**■ Werden auch Beiträge für Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder anderen Entgeltersatzleistungen gezahlt?**

Beiträge zur **umlagefinanzierten HZV** sind nur vom Arbeitsentgelt zu entrichten. Für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen wie Kranken- oder Arbeitslosengeld werden keine Beiträge gezahlt.

In der **kapitalgedeckten HZV** kann der Arbeitnehmer für Zeiten ab dem 01.01.2005 bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis die bisherigen Beiträge (Arbeitnehmer- **und** Arbeitgeberanteil) auf Antrag selbst weiter zahlen, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Lohnzahlung gestellt wird.

**■ Ich möchte Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Welche Regelungen gelten für die HZV?**

Es gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die gesetzliche Rentenversicherung. Für den Unter-

schiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für Altersteilzeit und dem bisherigen Vollzeitarbeitsentgelt sind vom Arbeitgeber ebenfalls Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze der HZV zu entrichten.

#### ■ **Wer trägt die Beiträge zur HZV bei Altersteilzeit?**

Für das Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeit tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge je zur Hälfte. Für den Unterschiedsbetrag zum bisherigen Vollzeitarbeitsentgelt hat der Arbeitgeber die Beiträge alleine zu tragen.

#### ■ **Ich bin nur geringfügig beschäftigt, da mein Arbeitsverdienst die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Werden aus dieser Beschäftigung Beiträge zur HZV entrichtet?**

Nein, diese Beschäftigung ist in der HZV grundsätzlich versicherungsfrei. Beiträge sind daher nicht zu entrichten.

#### ■ **Ich bin zur Ausbildung beschäftigt. Mein Arbeitsverdienst beträgt 400 Euro. Sind Beiträge zur HZV zu entrichten?**

Ja, allerdings trägt bei einem Arbeitslohn für Auszubildende von bis zu 400 Euro der Arbeitgeber die Beiträge allein.

#### ■ **Kann ich nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht auch freiwillige Beiträge zur HZV zahlen?**

Ja, die Fortsetzung der Versicherung mit freiwilligen Beiträgen ist in beiden Systemen möglich. Dabei gilt für die **umlagefinanzierte HZV**, dass vorher bereits für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sein

müssen und der Antrag auf freiwillige Versicherung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Pflichtversicherung gestellt wird. Dabei kann als Beitrag jeder Betrag zwischen dem Mindest- und dem Höchstbeitrag gezahlt werden. In der **kapitalgedeckten HZV (Pensionskasse)** kann bei einer Weiterversicherung der Beitrag in Höhe des letzten Pflichtbeitrages (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) oder – nach Zustimmung des Vorstandes der Kasse – auch in einer anderen Höhe gezahlt werden. Die Weiterversicherung ist bei der Höchster Pensionskasse VVaG innerhalb von drei Monaten nach Austritt aus dem HZV-Betrieb schriftlich zu beantragen. Den Antrag auf Weiterversicherung erhält der ausgeschiedene Arbeitnehmer von der Pensionskasse kurz nach dem Austritt zusammen mit seiner Mitteilung über seine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der kapitalgedeckten HZV (Pensionskasse).

#### ■ **Kann ich mir die zur HZV entrichteten Beiträge erstatten lassen?**

Für Beiträge zur **kapitalgedeckten HZV** ist eine Erstattung aufgrund der sofortigen Unverfallbarkeit ausgeschlossen.

In der **umlagefinanzierten HZV** können die Beiträge auf Antrag erstattet werden, wenn die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt ist und seit Wegfall der Versicherungspflicht bereits zwei Jahre verstrichen sind, ohne dass erneut Versicherungspflicht eingetreten ist.

#### ■ **Welche steuerrechtliche Regelungen gelten für die Pflichtbeiträge zur umlagefinanzierten HZV?**

Nach § 32 HZvG werden die Beiträge steuer- und beitragsrechtlich wie Bei-

träge zur Sozialversicherung behandelt.

Bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtung; sie sind damit steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG. Die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG kommt hierfür wegen fehlender Kapitaldeckung nicht in Betracht.

Da gemäß § 32 HZvG der umlagefinanzierte Teil der HZV als gesetzliche Rentenversicherung einzustufen ist, sind die Arbeitnehmerbeiträge Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) EStG.

### **■ Welche steuerrechtliche Regelungen gelten für die Pflichtbeiträge zur kapitalgedeckten HZV?**

Nach § 15 HZvG werden die Beiträge steuerrechtlich wie Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung behandelt. Bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich um steuerfreie Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG; die Arbeitnehmerbeiträge werden aus dem individuell versteuerten Nettoentgelt geleistet.

Die Arbeitnehmerbeiträge erfüllen grundsätzlich die Voraussetzungen der sog. Riesterförderung und werden von der Pensionskasse dementsprechend behandelt.

Soweit der Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG überschritten wird, kommt für sog. Altzusagen (Versorgungszusage wurde bis zum 31.12.2004 erteilt) eine Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG in Betracht.

Bei einer sog. Neuzusage (Versorgungszusage wurde ab dem 01.01.2005 erteilt) kann nach Überschreiten des Höchstbetrags nach § 3 Nr. 63 S. 1 EStG ein weiterer Betrag in

Höhe von 1.800 Euro steuerfrei nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG eingebracht werden. Dieser Betrag ist jedoch sozialabgabenpflichtig.



## **Die kapitalgedeckte HZV (Höchster Pensionskasse VVaG)**

### **■ Was ist eine Pensionskasse?**

Eine Pensionskasse ist ein Lebensversicherungsunternehmen, welches sich auf die Durchführung von betrieblicher Altersversorgung konzentriert.

### **■ Was bedeutet die Bezeichnung „VVaG“?**

Die Abkürzung „VVaG“ steht für Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit versichern ausschließlich ihre Mitglieder. Alle verteilungsfreien Überschüsse werden ausschließlich an die Mitglieder bzw. Versicherten ausgeschüttet. Es erfolgen keine Dividendenzahlungen etc. an Dritte. Ferner werden keine Abschlussprovisionen gezahlt, was sich wiederum günstig auf die angebotenen Tarife auswirkt.

### **■ Wer ist die Höchster Pensionskasse VVaG?**

Die Höchster Pensionskasse VVaG hat zum 01.01.1998 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Seitdem verzeichnet sie ein starkes Wachstum, insbesondere durch die Einführung der tariflichen Altersversorgung sowie durch den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung ab dem 01.01.2002. Rund 450 Unternehmen, u.a. aus den Branchen Chemie, Einzelhandel und Metall, haben sich dafür entschieden, ihre betriebliche und tarifliche Altersversorgung über die Höchster Pensionskasse VVaG umzusetzen. Alle mit der Geschäftstätigkeit der Pensionskasse verbundenen Aufgaben werden durch einen Funktionsausgliederungsvertrag von Mitarbeitern der "Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe

VVaG" wahrgenommen. Diese ist mit ca. 6,6 Mrd. EUR Vermögen und rd. 105.000 versicherten Mitgliedern eine der größten und ältesten betrieblichen Pensionskassen in Deutschland, deren Ursprünge bis in das Jahr 1886 zurück reichen. Beide Kassen verfügen somit über eine langjährige Erfahrung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung.

### **■ Wann beginnt meine ordentliche Mitgliedschaft in der Pensionskasse?**

Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft in der Höchster Pensionskasse VVaG erfolgt mit der ersten Beitragszahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Saarland. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Monats, für den die erste Beitragszahlung erfolgt.

### **■ Wie erfahre ich, dass ich zur Mitgliedschaft in der Pensionskasse angemeldet bin?**

Nach Anmeldung durch die Deutsche Rentenversicherung Saarland übersendet die Höchster Pensionskasse VVaG an den zur Versicherung angemeldeten Arbeitnehmer einen Mitgliedsschein sowie die aktuelle Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) –Tarif HZV-der Pensionskasse.

### **■ Von wem erhalte ich später meine Pensionskassenleistungen ausgezahlt?**

Die Versorgungsleistungen werden unmittelbar von der Höchster Pensionskasse VVaG im Rahmen der Bedingungen von Satzung und AVB - Tarif HZV - in ihren jeweils geltenden Fassungen an die Leistungsberechtigten erbracht.

**■ Habe ich Anspruch auf die Pensionskassenleistung und bei wem muss ich die Leistung, z. B. bei Rentenbeginn, beantragen?**

Auf die Leistungen der Höchster Pensionskasse VVaG besteht ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen. Die Leistungen sind im Versicherungsfall bei der Deutschen Rentenversicherung Saarland, dem Träger der HZV, zu beantragen. Diese leitet den Antrag dann an die Höchster Pensionskasse VVaG weiter.

Die Pensionskassenrente kann unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt werden.

**■ Welche Versorgungsleistungen erhalte ich später aus der kapitalgedeckten HZV von der Pensionskasse?**

Mit der Einzahlung in die Grundversicherung - Tarif HZV - der Höchster Pensionskasse VVaG erwirbt der teilnehmende Versicherte eine Anwartschaft auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung entsprechend der Satzung und den AVB - Tarif HZV - der Höchster Pensionskasse VVaG in ihren jeweils geltenden Fassungen.

Die Leistungen umfassen:

- Altersrente
- vorgezogene Altersrenten
- Dienstunfähigkeitsrenten sowie
- Hinterbliebenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten; Ehegattenrente auch für eingetragene Lebenspartner)

**■ Welche Unterschiede bestehen bei den Leistungen zur umlagefinanzierten HZV?**

Folgende Unterschiede sind insbesondere zu beachten:

- Leistungen der Höchster Pensionskasse VVaG werden nur nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erbracht.
- Dienstunfähigkeitsrenten werden nur bei Vorliegen von voller Erwerbsminderung (ggf. unter Berücksichtigung des verschlossenen Arbeitsmarktes) erbracht. Bei Berufsunfähigkeit oder teilweiser Erwerbsminderung besteht kein Leistungsanspruch.
- Die Ehegattenrente bei Tod des Versicherten beträgt 60 % der Anwartschaft auf Altersrente zum 65. Lebensjahr bzw. 60 % der laufenden Rente. Bei Eheschließung nach Eintritt des Versicherungsfalles wird, sofern die Ehe noch keine fünf Jahre bestanden hat, für jedes volle Ehejahr 12 % der Mitgliedsrente als Ehegattenrente gewährt. Ist zudem der hinterbliebene Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, mindert sich die Ehegattenrente für jedes über 20 Jahre hinausgehende volle Jahr um 5 %.

**■ Wie berechnet sich die Leistung der Höchster Pensionskasse VVaG?**

Die Beiträge werden entsprechend der jeweils für den Tarif HZV geltenden Leistungstabelle in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten im Jahr der Beitragszahlung in jährliche Rentenbausteine umgewandelt. Die Addition der einzelnen Rentenbausteine, die während der Versicherungsdauer aufgrund der Beitragszahlung erworben wurden, ergibt die jährliche satzungsgemäße **Altersrente ab Alter 65.**

Bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistung (**vorgezogene Altersrente**) ab dem 62. Lebensjahr ermäßigt sich die Altersrente ge-

mäß der für die Versicherung im Tarif HZV geltenden Abschlagstabelle im Anhang von Satzung und AVB der Höchster Pensionskasse VVaG. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2012 begonnen haben, gilt als frühestmöglicher Beginn für die vorgezogene Altersrente das vollendete 60. Lebensjahr.

Die **Dienstunfähigkeitsrente** wird bei voller Erwerbsminderung gewährt und beträgt 100 % der erworbenen Anwartschaft auf Altersrente. Als Nachweis für das Vorliegen von voller Erwerbsminderung dient der Bescheid vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die **Ehegattenrente** beträgt 60 % der bis zum Todesfall erworbenen Anwartschaft auf Altersrente bzw. der gewährten Rente. Weiterhin werden **Waisenrenten** gezahlt.

Die satzungsgemäßen Leistungen können sich sowohl in der Anwartschaftsphase wie auch während des Rentenbezugs noch durch zugeteilte verteilungsfreie Überschüsse der Höchster Pensionskasse VVaG erhöhen.

Der Leistungstabelle und den sich daraus ergebenden Rentenbausteinen liegt ein laufender monatlicher Beitrag zu Grunde. Für laufende Beiträge mit jährlicher Zahlungsweise, deren vereinbarte regelmäßige Fälligkeit vor dem 01. Juli bzw. nach dem 30. Juni liegt, werden die einzelnen Rentenbausteine für jeden vollen Monat der Fälligkeit des Einmalbeitrags vor dem 01. Juli um 0,15 % erhöht bzw. für jeden vollen Monat der Fälligkeit des Einmalbeitrags nach dem 30. Juni um 0,15 % verringert. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2012 begonnen haben, wird ein Erhöhungs- bzw. Verminderungsfaktor von 0,27 % verwendet.

Der Anspruch auf Rentenleistungen setzt in jedem Fall voraus, dass das Arbeitsverhältnis beendet ist. Die Leistungsvoraussetzungen sind im einzelnen in den AVB - Tarif HZV - der Höchster Pensionskasse VVaG beschrieben.

Beispielrechnungen finden Sie zum Schluss dieses Kapitels.

### ■ **Wie sind die Leistungen der Pensionskasse zu versteuern?**

**Leistungen aus Pflichtbeiträgen** zur kapitalgedeckten HZV sind wie folgt zu versteuern:

Die Leistungen, die aus individuell versteuerten **Arbeitnehmerbeiträgen** resultieren, sind mit dem sog. Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG) zu versteuern. Dieser Ertragsanteil beträgt z.B. im Alter 65 Jahre 18 % der Rente. Bei einer Rente von bspw. 1.000,- EUR sind somit 18 %, dies sind 180,- EUR, einkommensteuerpflichtig.

Die Leistungen, die aus steuerfreien **Arbeitgeberbeiträgen** resultieren, sind in voller Höhe einkommensteuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 S. 1 EStG). Soweit die Arbeitgeberbeiträge **pauschal versteuert** werden, sind die Leistungen hieraus nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG) einkommensteuerpflichtig.

**Leistungen aus übertragenen Anwartschaften** sind wie folgt zu versteuern: Sofern Anwartschaften aus der umlagefinanzierten HZV in die kapitalgedeckte HZV übertragen werden, sind die späteren Leistungen hieraus mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) EStG) einkommensteuerpflichtig.

Es gelten die jeweils maßgebenden steuerlichen Vorschriften. Diese kön-

nen sich z.B. im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren jederzeit verändern.

**■ *Erhalte ich aktuelle Informationen über den Stand meiner Anwartschaft auf Leistungen der kapitalgedeckten HZV (Pensionskasse)?***

Die Höchster Pensionskasse VVaG informiert jährlich über den Stand der erworbenen Anwartschaft aufgrund der Pensionskassenversicherung. Die Information umfasst neben dem aktuellen Stand der Anwartschaften inklusive etwaiger zugeteilter verteilungsfreier Überschüsse auch die Höhe der geleisteten Beiträge. Die Mitteilung erfolgt in der Regel im April eines jeden Jahres.

**■ *Was geschieht mit meiner Versicherung bzw. mit meinen Beiträgen bei Beendigung der Versicherungspflicht in der kapitalgedeckten HZV (Pensionskasse) vor Eintritt des Versicherungsfalles?***

Die erworbenen Anwartschaften in der Höchster Pensionskasse VVaG bleiben erhalten und nehmen auch künftig an eventuellen Überschussbeteiligungen (verteilungsfreie Erträge) teil. Eine Erstattung der Beiträge ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen (sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit) ausgeschlossen.

**■ *Kann ich nach Beendigung der Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung meine Versicherung in der Höchster Pensionskasse VVaG mit eigenen Beiträgen fortführen?***

Ja. Auf Antrag kann der vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer zuletzt gezahlte Beitrag, oder – nach Zustimmung des Vorstandes der Kasse – ein Beitrag in einer anderen Höhe, weitergezahlt (und hierfür die staatliche Ries-

ter-Förderung beantragt) werden. Die Weiterversicherung ist bei der Höchster Pensionskasse VVaG innerhalb von drei Monaten nach Austritt aus dem HZV-Betrieb schriftlich zu beantragen. Den Antrag auf Weiterversicherung erhält der ausgeschiedene Arbeitnehmer von der Pensionskasse kurz nach dem Austritt zusammen mit seiner Mitteilung über seine unverfallbare Anwartschaft auf Pensionskassenleistungen.

**■ *Kann ich meine erworbenen Anwartschaften aus der kapitalgedeckten HZV auf einen neuen Arbeitgeber übertragen (Portabilität)?***

Nach Beendigung der Versicherungspflicht in der HZV kann ein Versicherter, dessen Mitgliedschaft in der kapitalgedeckten HZV (Pensionskasse) nach dem 31.12.2004 begonnen hat, die Übertragung des Wertes der von ihm erworbenen unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) auf einen neuen Arbeitgeber verlangen, wenn dieser eine wertgleiche Zusage erteilt und diese ebenfalls wieder über eine Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung durchführt. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft zu stellen. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Übertragungswert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze der deutschen Rentenversicherung (BBG in 2013: 69.600,- EUR) übersteigt. Der Arbeitnehmer, der eine Übertragung seiner unverfallbaren Anwartschaft in Erwägung zieht, sollte sich beim alten und neuen Arbeitgeber bzw. bei den beteiligten Versorgungsträgern darüber informieren, welche Veränderungen der Versorgungsleistung eine Übertragung mit sich bringt und ob sich eine Übertragung im Einzelfall für ihn lohnt.

**■ Habe ich neben der gesetzlichen Teilnahme an der HZV auch einen Anspruch auf Entgeltumwandlung?**

Ja, gemäß § 14 Abs. 1 HZvG bleibt der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1 a des Betriebsrentengesetzes durch die Umstellung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung auf eine kapitalgedeckte Altersversorgung über die Pensionskasse unberührt. Der Entgeltumwandlungsanspruch beträgt jährlich 4 % der jeweiligen BBG (= 4 % x 69.600,- EUR = 2.784,- EUR in 2013).

**■ Sind meine Arbeitnehmerbeiträge förderfähig i.S. von § 10a bzw. Abschnitt XI. EStG (sog. Riesterrente)?**

Ja, die Arbeitnehmerbeiträge aus dem individuell versteuerten Einkommen (sog. „Eigenbeiträge“) sind grds. förderfähig gemäß § 10a bzw. Abschnitt XI. EStG. Somit können für die geleisteten **Arbeitnehmerbeiträge** die staatlichen Zulagen bzw. der Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden (Riester-Förderung).

**■ Wann und wie kann ich die staatliche Förderung für meine Pensionskassenbeiträge beantragen?**

Die Zulage kann immer für die im vorausgegangenen Kalenderjahr geleisteten Eigenbeiträge des Arbeitnehmers beantragt werden. Der Arbeitnehmer erhält das entsprechende Antragsformular direkt von der Höchster Pensionskasse VVaG jeweils im Frühjahr des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zugesandt. Nach Rücksendung des ausgefüllten Formulars an die Pensionskasse reicht diese den Antrag an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) in Berlin weiter. Gewährte Zulagen werden von der ZfA an die Pensionskasse gezahlt und dort als zusätzlicher Rentenbaustein in

einer separaten Zulagenversicherung verrechnet. In der Regel muss die Altersvorsorgezulage nur einmal beantragt werden. Im Rahmen des sog. Dauerzulageantrags erfolgt die Beantragung für die Folgejahre in der Regel automatisch.

**■ Wer ist mein Ansprechpartner?**

Träger der kapitalgedeckten HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland. Diese ist auch für die Beratung der Versicherten zuständig. Bei weiteren Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich daher an die Deutsche Rentenversicherung Saarland, Abteilung HZV.

**■ Welche Leistungen kann ich von der Höchster Pensionskasse VVaG erwarten?**

Für Versicherungsverhältnisse, die nach dem 31.12.2011 begonnen haben, liegt den satzungsgemäßen Leistungen ein versicherungsmathematischer Rechenzins von 1,75 % zu Grunde. Für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2012 begonnen haben, liegt den satzungsgemäßen Leistungen ein versicherungsmathematischer Rechenzins von 3,25 % zu Grunde. Überschussbeteiligungen (verteilungsfreie Erträge) können die satzungsgemäßen Leistungen erhöhen. In den nachfolgenden unverbindlichen Beispielrechnungen ist für die satzungsgemäßen Leistungen ein versicherungsmathematischer Rechenzins von 1,75 % unterstellt sowie eine entsprechende Gesamtleistung mit jährlichen Überschüssen von 0,25 % oder 1,25 %.

Die Höhe der zu erwartenden Renten können Sie aus den nachfolgenden Tabellen ersehen.

## Altersrente bei Vollendung des 65. Lebensjahres

Beitrag pro Jahr bis Alter 65		Monatliche Altersrente ab Alter 65 in EUR		
Alter	Euro	Satzungsgemäße Leistung	Gesamtleistung bei angenommenen zugeteilten Überschüssen* i.H.v. 0,25 % 1,25 %	
20	1.200	208	221	286
30	1.200	148	156	188
40	1.200	98	101	115
45	1.200	75	77	85
* Überschussbeteiligungen können nicht garantiert werden. Sie hängen vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Überschussbeteiligungen können höher, aber auch niedriger ausfallen. Insoweit ist die Hochrechnung eine unverbindliche Modellrechnung.				

spielsrechnungen handelt und Überschussbeteiligungen nicht garantiert werden können. Sie hängen vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Überschussbeteiligungen können höher, aber auch niedriger ausfallen. Insoweit ist die Hochrechnung eine unverbindliche Modellrechnung. In der Beispielsberechnung wurde jeweils ein monatlicher Beitrag von 100,- EUR sowie ein Versicherungsbeginn zum 01.01.2013 unterstellt.

Für weitere Beispielrechnungen steht im Internetangebot der Deutschen Rentenversicherung Saarland ([www.hzv-deutsche-rentenversicherung-saarland.de](http://www.hzv-deutsche-rentenversicherung-saarland.de)) im Bereich HZV ein **Rentenrechner** zur Verfügung, mit dem Sie die zu erwartenden Leistungen selbst beispielhaft ermitteln können.

## Altersrente bei Vollendung des 62. Lebensjahres

Beitrag pro Jahr bis Alter 62		Monatliche Altersrente ab Alter 62 in EUR		
Alter	Euro	Satzungsgemäße Leistung	Gesamtleistung bei angenommenen zugeteilten Überschüssen* i.H.v. 0,25 % 1,25 %	
20	1.200	178	188	238
30	1.200	124	129	154
40	1.200	79	81	90
45	1.200	58	60	65
* Überschussbeteiligungen können nicht garantiert werden. Sie hängen vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Überschussbeteiligungen können höher, aber auch niedriger ausfallen. Insoweit ist die Hochrechnung eine unverbindliche Modellrechnung.				

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei um unverbindliche Bei-

## Die umlagefinanzierte HZV

### ■ Welche Leistungen gewährt die umlagefinanzierte HZV?

Die HZV gewährt die gleichen Rentenleistungen, welche auch von der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden.

Im Einzelnen sind dies:

- Zusatzrenten wegen Erwerbsminderung
- Zusatzrenten wegen Alters
- Zusatzrenten an Hinterbliebene
- Abfindungen von Witwen – und Witwerrenten bei Wiederheirat
- Beitragserstattungen, sofern die Wartezeit in der HZV nicht erfüllt ist.

### ■ Kann ich die Leistung der HZV erhalten, ohne dass ich eine vergleichbare Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe?

Nein, die Zusatzrenten werden grundsätzlich nur neben einer vergleichbaren Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

### ■ Welche sonstigen Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Auf diese Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zurückgelegt sind, angerechnet.

### ■ Muss die Zusatzrente gesondert beantragt werden?

Ja. Der Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung schließt den Antrag auf Zusatzrente nicht mit ein. Es ist daher grds. immer ein gesonderter Antrag erforderlich.

### ■ Müssen bei der Antragstellung bestimmte Fristen eingehalten werden?

Ja. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach Bewilligung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt werden, damit die Zusatzrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen kann. Wird der Antrag später gestellt, kann die Zusatzrente frühestens zum Beginn des Antragsmonats bewilligt werden.

Am besten stellen Sie daher den Antrag auf Zusatzrente gleichzeitig mit dem Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Tipp**

### ■ Wo kann ich die Zusatzrente der HZV beantragen?

Den Antrag können Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Saarland oder jedem anderen Rentenversicherungsträger, den Versichertenältesten oder bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung stellen.

### ■ Kann ich den Antrag auch formlos stellen?

Ja. Zur wirksamen Antragstellung bedarf es keiner bestimmten Form. Sie können den Antrag daher z.B. auch telefonisch stellen. Da bestimmte Angaben amtlich bestätigt sein müssen, ist ein formgebundener Antrag jedoch noch zusätzlich notwendig. Sofern Sie den Antrag nicht bei einer zur Antragsaufnahme berechtigten Stelle stellen, wird der Antrag erst mit Eingang

bei der Deutschen Rentenversicherung Saarland wirksam.

#### ■ **Wo erhalte ich Antragsvordrucke?**

Die Antragsvordrucke können Ihnen auf telefonische oder schriftliche Anfrage übersandt werden. Sie finden unsere Antragsvordrucke auch im Internet ([www.hzv-deutsche-rentenversicherung-saarland.de](http://www.hzv-deutsche-rentenversicherung-saarland.de)) zum Herunterladen und Ausdrucken.

#### ■ **Wie werden die Zusatzrenten der umlagefinanzierten HZV angepasst?**

Seit Inkrafttreten des HZvG vom 21.06.2002 werden die Zusatzrenten der HZV immer zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

#### ■ **Der Rentenartfaktor für die Berechnung der Zusatzrenten wurde bis zum Jahr 2012 stufenweise abgesenkt. Wie wirkt sich das auf meine Zusatzrente aus?**

Für Zusatzrenten, die nach dem 31.12.2002 beginnen, wird der Rentenartfaktor (Bestandteil der Rentenformel) beginnend im Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 stufenweise abgesenkt. Durch diese Absenkung ergibt sich eine entsprechende Minderung der Zusatzrente. Für Versichertenrenten wird der Rentenartfaktor von bisher 0,3 jährlich um 0,075 auf 0,225 im Jahr 2012 abgesenkt. Für Hinterbliebenenrenten gilt diese Absenkung entsprechend. Die jeweiligen Rentenartfaktoren finden Sie am Schluss dieses Kapitels.

#### ■ **Ich beziehe zur Zeit eine Zusatzrente wegen Erwerbsminderung, die vor dem 01.01.2003 begonnen hat. Wird bei einer späteren Zusatzrente**

#### **wegen Alters der Rentenartfaktor vermindert, so dass ich eine geringere Zusatzrente erhalte?**

Wird im Anschluss an die Zusatzrente wegen Erwerbsminderung unmittelbar eine Zusatzrente wegen Alters gezahlt, ist der bisherige Rentenartfaktor weiterhin für die Berechnung maßgebend. Dies gilt für alle Fälle, bei denen im Anschluss an eine Versichertenzusatzrente innerhalb von 24 Kalendermonaten eine andere Versichertenzusatzrente beginnt. Eine Verminderung der Zusatzrente kann in diesen Fällen nicht eintreten.

Beginnt die Folgerente nicht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Wegfall der Vorrente, ist der Rentenartfaktor neu zu bestimmen.

#### ■ **Wie bestimmt sich der Rentenartfaktor bei einer Witwenzusatzrente, die im Anschluss an eine Versichertenzusatzrente zu zahlen ist?**

Der Rentenartfaktor ist zum Beginn der Witwenzusatzrente neu zu bestimmen. Ein Besitzschutz aus der vorhergehenden Versichertenzusatzrente besteht nicht.

#### ■ **Müssen von meiner Zusatzrente Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt werden?**

Die Zusatzrenten der HZV gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung als Versorgungsbezüge. Von diesen sind grds. auch Beiträge zu zahlen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Versorgungsbezüge ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV überschreiten, wobei aber ggf. eine Zusammenrechnung mit Arbeitseinkommen vorzunehmen ist.



**■ In welcher Höhe sind Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen?**

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Seit 01.01.2009 beträgt er 15,5 Prozent.

**■ In welcher Höhe sind Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung zu zahlen?**

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt seit dem 01.01.2013 2,05 Prozent. Für bestimmte Personengruppe (z.B. Personen mit Ansprüchen auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften) beträgt er die Hälfte dieses Beitragssatzes.

Für Kinderlose, die nach dem 31.12.1939 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich der Beitragssatz um 0,25 Prozentpunkte.

**■ Zu meiner Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalte ich einen Beitragszuschuss. Wird mir auch zu meiner Zusatzrente ein Beitragszuschuss gezahlt?**

Nein. Ein Beitragszuschuss ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher von der HZV nicht gezahlt werden.

## **Zusatzrenten wegen Erwerbsminderung**

**■ Trifft die HZV eigene Feststellungen über das Vorliegen von Erwerbsminderung?**

Nein. Diese Feststellung trifft nur der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nimmt keine eige-

ne Beurteilung der Erwerbsfähigkeit vor.

**■ Ist die Höhe einer Zusatzrente wegen Erwerbsminderung abhängig davon, ob volle oder nur teilweise Erwerbsminderung vorliegt?**

Nein. Die Zusatzrente wegen Erwerbsminderung wird unabhängig vom Umfang der Erwerbsminderung in der gleichen Höhe geleistet.

**■ Wird bei einer Zusatzrente wegen Erwerbsminderung eine Zurechnungszeit berücksichtigt?**

Nein, eine Zurechnungszeit wird in der HZV nicht berücksichtigt. Die Zusatzrente wird nur aus den gezahlten Beiträgen berechnet.

**■ Meine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wurde mir nur auf Zeit bewilligt. Wird die Zusatzrente ebenfalls nur auf Zeit geleistet?**

Ja. Da Zusatzrenten nur neben einer vergleichbaren Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, ist auch die Zusatzrente zu befristen.

**■ Meine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wurde in Rente wegen voller Erwerbsminderung umgewandelt. Ist für die Zusatzrente ein gesonderter Antrag auf Umwandlung erforderlich?**

Ja. Für die Zusatzrente ist ein eigener Antrag erforderlich. Obwohl sich die Zusatzrenten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in der Berechnung nicht unterscheiden, kann sich durch einen neuen Leistungsfall eine Erhöhung der Zusatzrente ergeben.

## **Tipp**

Die Umwandlung sollte daher immer beantragt werden.

### **■ Für Renten wegen Erwerbsminderung gelten Abschläge. Gelten diese Rentenabschläge auch für die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung?**

Ja. Für die Zusatzrenten gelten die Rentenabschläge im gleichen Umfang. Für jeden Monat, für den die Rente vor Vollendung des jeweils geltenden Lebensjahres in Anspruch genommen wird, mindert sich die Rente um 0,3 Prozent. Die Minderung gilt nur für Renten, die nach dem 31.12.2000 begonnen haben. Wegen der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger. Dieser teilt Ihnen den für Sie maßgebenden Abschlag auf Anfrage mit.

### **■ Angenommen, mir wird mit 50 Jahren eine Zusatzrente wegen Erwerbsminderung bewilligt. Diese Rente wäre entsprechend zu mindern. Wenn ich diese Rente durchgehend bis zur Vollendung des Regelalters beziehe, wird dann auch die Zusatzrente wegen Alters nur gekürzt gezahlt?**

Ja. Die Rentenminderungen, die sich bei der Rente wegen Erwerbsminderung ergeben haben (Vorrente), wirken sich in vollem Umfang auch bei der Regelaltersrente aus (Folgerente), wenn die Vorrente nahtlos in die Folgerente übergeht.

### **■ Gilt dies auch, wenn die Zusatzrente wegen Erwerbsminderung weggefallen ist und ich danach bis zum Bezug einer Regelaltersrente wieder berufstätig war?**

Nein. Für diesen Fall ist die Regelaltersrente ungekürzt zu zahlen. Durch

die Rentenminderung sollen Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus einem längeren Rentenbezug ergeben. Von einem solchen Vorteil kann jedoch nicht ausgegangen werden, wenn eine Rente nur zeitlich befristet gezahlt wurde und der Versicherte danach wieder berufstätig war.

### **■ Ich bin neben meiner Zusatzrente wegen Erwerbsminderung noch weiter beschäftigt. Gelten die Einschränkungen beim Hinzuverdienst auch für die Zusatzrenten der HZV?**

Ja. Für die Zusatzrenten gelten die gleichen Einschränkungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Zusatzrente wird dabei im gleichen Umfang wie die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Wird diese wegen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen nicht mehr gezahlt, ist auch die Zusatzrente nicht mehr zu zahlen. Neben dem Arbeitsverdienst gelten auch bestimmte Sozialleistungen als Hinzuverdienst und können zu einer Kürzung der Zusatzrente führen.

## **Zusatzrenten wegen Alters**

### **■ Gelten die Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Zusatzrenten der HZV?**

Ja. Die Abschläge gelten im gleichen Umfang auch für die Zusatzrenten wegen Alters. Die Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente betragen für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme 0,3 %, woraus sich ein Abschlag von bis zu 18 % (für 60 Monate) ergeben kann.

**■ Wie erfahre ich, wie hoch die Abschläge für eine vorzeitige Altersrente sein werden?**

Lassen Sie sich bei Ihrem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gezielt beraten. Aufgrund der schwierigen Gesetzeslage ist eine pauschale Auskunft nicht möglich.

**■ Aufgrund eines besonderen Vertrauensschutzes wird meine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Abschläge gezahlt. Gilt dies auch für die Zusatzrente?**

Ja. Wird die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung abschlagsfrei gezahlt, gilt dies auch für die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

**■ In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht die Möglichkeit, die Rentenabschläge durch Zahlung von Beiträgen auszugleichen. Besteht diese Möglichkeit auch in der HZV?**

Ja. Die Rentenabschläge können auch in der HZV durch die Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Wegen der komplizierten Regelungen lassen Sie sich bitte gezielt beraten.

**■ Ich übe noch eine Beschäftigung aus. Meine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung wird mir daher nur als Teilrente in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente geleistet. Wird die Zusatzrente auch nur in entsprechendem Umfang gezahlt?**

Ja. Bei vorgezogenen Zusatzrenten wegen Alters ist zu einer Teilrente der gesetzlichen Rentenversicherung auch nur der entsprechende Teil der Zusatzrente zu zahlen.

**■ Ich beziehe eine vorgezogene Zusatzrente wegen Alters. Kann ich bei Vollendung des Regelalters eine Umwandlung der Zusatzrente beantragen?**

Nein. Der Wechsel von einer vorgezogenen Zusatzrente wegen Alters in eine ranghöhere Zusatzrente ist seit dem 01.08.2004 nicht mehr möglich.

## **Zusatzrenten an Hinterbliebene**

**■ Seit dem 01.01.2001 gelten auch für Hinterbliebene Rentenabschläge, wenn der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstirbt. Gilt dies auch für die Zusatzrenten der HZV?**

Ja. Die Rentenabschläge gelten im gleichen Umfang auch für die Zusatzrente der HZV. Hinterbliebenenrenten, die bereits vor dem 01.01.2001 begonnen haben, sind jedoch auch weiterhin abschlagsfrei zu zahlen.

**■ Gilt dies auch, wenn der verstorbene Ehegatte bereits Rente bis zum Tod bezogen hat?**

War die Rente des verstorbenen Ehegatten noch ohne Abschläge gezahlt worden, so bleibt die Hinterbliebenenrente insoweit auch abschlagsfrei. War die Rente des verstorbenen Ehegatten bereits mit Abschlägen gezahlt worden, gelten diese Abschläge auch für die Hinterbliebenenrente weiter.

Für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage einer früheren Rente waren, wird jedoch immer ein Abschlag vorgenommen, wenn der Versicherte vor Vollendung des 65. Lebensjahres verstirbt.

**■ In welcher Höhe wäre eine Witwenzusatzrente zu kürzen?**

Bei Tod des Versicherten vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Zusatzrente für jeden Monat, gerechnet vom Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 %, höchstens aber 10,8 % zu kürzen.

**■ Auf meine Witwenrente der gesetzlichen Rentenversicherung wird Einkommen, das ich aus meinem Arbeitsverhältnis erhalte, angerechnet. Gilt diese Anrechnung auch für die Zusatzrente?**

Ja. Die Einkommensanrechnung wird jedoch vorrangig in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Erst wenn das anrechenbare Einkommen dazu führt, dass die Witwenrente der gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe ruht, wird ein verbleibendes Resteinkommen auf die Zusatzrente angerechnet.

**■ Ich erhalte eine Witwenrente aus der Versicherung meines vorletzten Ehegatten. Auf diese Rente wird die Hinterbliebenenrente, die ich aus der Versicherung meines zweiten Ehemannes beziehe angerechnet. Gilt diese Anrechnung auch für eine Zusatzrente, die ich aus der Versicherung meines vorletzten Ehegatten beziehe?**

Ja. Aber auch hier gilt, dass die Anrechnung vorrangig bei der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt. Erst wenn diese durch die Anrechnung nicht mehr zu zahlen ist, wird ein verbleibender Restbetrag auf die Zusatzrente angerechnet.

## Allgemeine Fragen

**■ Ich beziehe eine Unfallrente der gesetzlichen Unfallversicherung. Wird diese auf meine Zusatzrente angerechnet?**

Nein. Der Bezug einer Unfallrente hat auf eine Zusatzrente keine Auswirkungen. Diese ist ungekürzt zu zahlen.

**■ Gilt dies auch, wenn ich eine Zusatzrente an Hinterbliebene beziehe und eine Unfallrente aus eigener Versicherung?**

Nein. Für diesen Fall wäre die Unfallrente im Rahmen der Einkommensanrechnung zu berücksichtigen. Wie bereits erläutert, hat die Einkommensanrechnung jedoch vorrangig bei der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfolgen.

**■ Ich habe gehört, dass man sich die Zusatzrente einmalig abfinden lassen kann. Stimmt dies?**

Eine Zusatzrente **muss** einmalig abgefunden werden, wenn die zu zahlende Zusatzrente einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Den aktuellen Betrag finden Sie auf unserer Internetseite im Bereich „Aktuelle Werte“. Erreicht die monatliche Zusatzrente diesen Betrag nicht, ist eine einmalige Kapitalabfindung vorgeschrieben. Wird dieser Betrag überschritten, wird die Zusatzrente monatlich gezahlt. Eine Kapitalabfindung ist dann ausgeschlossen und kann auch auf Antrag nicht gewährt werden.

**■ In welcher Höhe erfolgt ggf. eine Kapitalabfindung der Zusatzrente?**

Die Höhe der Kapitalabfindung richtet sich nach dem Alter des Rentenberechtigten zum Zeitpunkt der Abfin-

derung. Der Abfindungsfaktor ist für Zusatzrenten an Versicherten, Zusatzrenten an Witwen und Witwer sowie für Zusatzrenten an Waisen jeweils unterschiedlich. Eine pauschale Aussage über die Höhe der Kapitalabfindung ist daher nicht möglich. Lassen Sie sich ggf. individuell beraten.

■ ***Mein Mann hat eine Kapitalabfindung seiner Zusatzrente wegen Erwerbsminderung erhalten. Habe ich nach dem Tod meines Mannes trotzdem einen Anspruch auf Zusatzrente an Hinterbliebene?***

Ja. Die Kapitalabfindung betraf nur den Rentenanspruch Ihres Mannes. Für die Hinterbliebenenrente erfolgt dann eine neue Rentenberechnung und ggf. eine erneute Kapitalabfindung.

**Tipp**

Stellen Sie daher auf jeden Fall einen Antrag auf Zusatzrente

■ ***In meinem Versicherungsverlauf der HZV werden Vorversicherungszeiten aufgeführt. Was ist darunter zu verstehen?***

Nach den vor dem 01.01. 1971 geltenden Rechtsvorschriften der HZV waren den der Versicherung beitretenden Versicherten Zeiten, in denen sie bereits in dem Unternehmen beschäftigt waren, bis zu 60 Kalendermonate auf die Wartezeit anzurechnen. Diese Zeiten werden weiterhin angerechnet und als Vorversicherungszeit ausgewiesen.

■ ***In meinem Versicherungsverlauf der HZV wurden für die Zeit von 01.01.52 bis 31.12.70 Beiträge ausgewiesen. Ich war jedoch erst ab 01.01.70 in der HZV versichert. Wieso fängt der Zeitraum schon 1952 an?***

Dabei handelt es sich nur um die Darstellung im Versicherungsverlauf. Bei der Berechnung der Rente erhalten alle Beiträge in der Zeit von 01.01.1952 bis 31.12.1970 die gleiche Bewertung. Alle Zeiten werden daher für diesen Zeitraum als Summe der Beitragsmonate zusammengefasst. Es handelt sich dabei jedoch nicht um den tatsächlichen Beschäftigungszeitraum. Berücksichtigt wird nur die Anzahl der ausgewiesenen Monate. Diese entsprechen der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung.

■ ***Bei meiner Ehescheidung wurden im Rahmen des Versorgungsausgleichs Anwartschaften zu Lasten meines Versicherungskontos bei der HZV auf das Versicherungskonto meiner geschiedenen Ehefrau übertragen. Wie wirkt sich das auf meine spätere Zusatzrente aus?***

Die übertragenen Anwartschaften werden bezogen auf das Eheende in Entgeltpunkte umgerechnet. Diese Entgeltpunkte werden bei der Berechnung der Zusatzrente von Ihren persönlichen Entgeltpunkten abgezogen. Dadurch ergibt sich eine entsprechenden Verminderung der Zusatzrente.

■ ***Im Rahmen des Versorgungsausgleichs wurden durch interne Teilung Anwartschaften meines geschiedenen Ehemannes auf mein neu eingerichtetes Konto bei der HZV übertragen. Wann bekomme ich hieraus eine Zusatzrente?***

Es gelten dieselben Regelungen wie für eine Zusatzrente aus eigener Beitragsleistung, mit Ausnahme der Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten.

## Tipp

Vergessen Sie daher nicht, bei Beantragung der gesetzlichen Rente auch die Zusatzrente zu beantragen.

### ■ **Wie berechnet sich meine Zusatzrente aus der umlagefinanzierten HZV?**

Grundlage der Rentenberechnung ist die Rentenformel. Dabei erfolgt die Berechnung der Zusatzrente nach der gleichen Rentenformel wie in der gesetzlichen Rentenversicherung:

Entgeltpunkte x Zugangsfaktor x Rentenartfaktor x aktueller Rentenwert = monatliche Zusatzrente

### ■ **Was bedeuten die einzelnen Faktoren der Rentenformel?**

#### **Persönliche Entgeltpunkte**

Ihr persönliches beitragspflichtiges Einkommen wird Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten aus diesem Jahr verglichen – daraus werden so genannte Entgeltpunkte berechnet. Haben Sie in einem Jahr z. B. exakt aus dem Durchschnittseinkommen Beiträge gezahlt, erhalten Sie für dieses Jahr einen (1,0) Entgeltpunkt. Lag Ihr beitragspflichtiger Verdienst unter dem Durchschnittsverdienst, ist der Entgeltpunktwert kleiner als eins (z.B. 0,8). Da in der HZV der Verdienst nur bis zur besonderen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird, ergeben sich in der HZV in der Regel Entgeltpunkte kleiner als eins.

Für Zeiten vom 01.01.52 bis zum 31.12.70 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem das beitragspflichtige Entgelt mit dem Faktor 0,0001949 vervielfältigt wird.

#### **Zugangsfaktor**

Der Zugangsfaktor soll die unterschiedliche Bezugsdauer von Renten durch einen „finanzmathematischen Zuschlag oder Abschlag“ ausgleichen. Nehmen Sie die Rente zu dem für Sie maßgeblichen „normalen“ Zeitpunkt in Anspruch, beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Wenn Sie eine Altersrente zum Beispiel vorzeitig beanspruchen und damit ggf. länger beziehen, fällt die Rente niedriger aus; der Zugangsfaktor ist in diesem Fall kleiner als 1,0. So ergibt sich z.B. eine Rentenminderung um 3,6 Prozent, wenn Sie die Rente ein Jahr vorzeitig in Anspruch nehmen (=  $12 \times 0,3$  % Abschlag pro Monat). Der Zugangsfaktor beträgt dann 0,964.

#### **Rentenartfaktor**

Der Rentenartfaktor regelt das Sicherungsziel der einzelnen Rentenart. Der Rentenartfaktor wird in der umlagefinanzierten HZV beginnend im Jahr 2003 bis zum Jahr 2012 stufenweise vermindert. Die für die einzelnen Zusatzrenten maßgebenden Rentenartfaktoren sind aus der nachfolgenden Tabelle.

#### **Aktueller Rentenwert**

Mit dem aktuellen Rentenwert als „dynamischem Rentenrechnungsfaktor“ wird sichergestellt, dass Ihre während des gesamten Erwerbslebens erworbenen Zusatzrentenanwartschaften an die zwischenzeitliche Lohnentwicklung angepasst werden. Der aktuelle Rentenwert wird jährlich zum 1. Juli neu anhand der Daten des Statistischen Bundesamtes über die Einkommensentwicklung festgelegt. Im ersten Halbjahr des Jahres 2013 beträgt der aktuelle Rentenwert 28,07 Euro.

## Rentenartfaktoren für die Zusatzrenten der umlagefinanzierten HZV

Bei Beginn im Jahr	Zusatzrenten an <b>Versicherte</b>	Zusatzrenten an <b>Witwen/Witwer *</b>
2003	0,2925	0,1755
2004	0,2850	0,1710
2005	0,2775	0,1665
2006	0,2700	0,1620
2007	0,2625	0,1575
2008	0,2550	0,1530
2009	0,2475	0,1485
2010	0,2400	0,1440
2011	0,2325	0,1395
2012 und später	0,2250	0,1350

\* Bei Zusatzrenten an die Witwe oder den Witwer ist bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, der jeweilige Rentenartfaktor für Versicherte maßgebend.

## ■ *Wie sind die Zusatzrenten der umlagefinanzierten HZV zu versteuern?*

Die Zusatzrenten aus der umlagefinanzierten HZV unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.

D.h. es gelten die gleichen steuerrechtlichen Regelungen wie für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Umfassendere Informationen hierzu können Sie daher der von der Deutschen Rentenversicherung herausgegebenen Broschüre [„Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht“](#) entnehmen.

Bei Beginn im Jahr	Zusatzrenten an <b>Halbwaisen</b>	Zusatzrenten an <b>Vollwaisen</b>
2003	0,02925	0,0585
2004	0,02850	0,0570
2005	0,02775	0,0555
2006	0,02700	0,0540
2007	0,02625	0,0525
2008	0,02550	0,0510
2009	0,02475	0,0495
2010	0,02400	0,0480
2011	0,02325	0,0465
2012 und später	0,02250	0,0450







Herausgeber:  
Deutsche Rentenversicherung Saarland  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Martin-Luther-Str. 2-4  
66111 Saarbrücken  
Postanschrift: 66108 Saarbrücken  
Telefon: 0681 3093 – 0  
Telefax: 0681 3093 – 199

Internet: [www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de)  
E-Mail: [presse@drv-saarland.de](mailto:presse@drv-saarland.de)

Druck: Graphische Betriebe der Deutschen Renten-  
versicherung Knappschaft-Bahn-See

Stand: Oktober 2013